

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/4775

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Drittes Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Eingegangen: 14.12.2021 / Ausgegeben: 14.12.2021

Gesetzentwurf der AfD-Fraktion

Drittes Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

A. Problem

Der Erhalt des Waldes ist zentrales Ziel des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Dennoch kam es im Zeitraum von 2000 bis 2013 pro Jahr zu durchschnittlich ca. 400 Hektar Verlust von Wäldern, meist zur Gewinnung von Bauland, Gewerbeflächen oder zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen. Ein besonders starker Eingriff erfolgte 2020 im Zusammenhang mit der Errichtung der Tesla-Fabrik im Landkreis Oder-Spree. Nach Veräußerung durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg wurden dort bereits rund 90 Hektar Kiefernwald gerodet. Weitere Rodungen sind geplant.

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg schreibt bei Waldumwandlungen grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen vor, wobei prioritär Ersatzaufforstungen vorgesehen sind. Dadurch konnte in den letzten Jahren zwar verhindert werden, dass die Waldfläche in Brandenburg im Zusammenhang mit Waldumwandlungsmaßnahmen zurückgegangen ist. Problematisch ist jedoch, wenn Waldumwandlungen trotz der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit einer zunehmenden Bodenversiegelung auf Landesebene einhergehen. Dies kommt beispielsweise vor, wenn Wald in Gewerbeflächen umgewandelt wird, und wenn – wie teilweise im Fall Tesla – als Ausgleichsmaßnahme für diese Umwandlung die Aufforstung von Flächen erfolgt, die zuvor landwirtschaftlich genutzt wurden.

B. Lösung

Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten soll zukünftig versagt werden, wenn diese Umwandlung trotz einer damit zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahme zu einer Zunahme der Bodenversiegelung auf Landesebene führt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Gesetzes ist für die Eindämmung der Bodenversiegelung in Brandenburg erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung ist zweckmäßig, da sie Maßnahmen zur Waldumwandlung erschwert und gleichzeitig zu mehr Flächenrecycling führt.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Maßnahmen zur Waldumwandlung tragen oftmals zur Bodenversiegelung und zur Zersiedelung der Landschaft bei. Eine Erschwerung dieser Maßnahmen dient dem Schutz der Waldfunktionen. Die Erholungsfunktion des Waldes trägt zum allgemeinen Wohlbefinden der Bürger bei.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Planung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden Waldumwandlungen in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen als Träger der Bauleitplanung fallen. Unabhängig davon besteht für Bauherren oder Investoren weiterhin die in § 8 Absatz 4 LWaldG vorgesehene Möglichkeit zur Entrichtung eines finanziellen Ausgleichs, wenn eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke von diesen Personen nicht selbst durchgeführt werden kann (Walderhaltungsabgabe).

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

**Gesetzentwurf für ein
Drittes Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

§ 8 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 35 S. 15), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung soll darüber hinaus versagt werden, wenn die Waldumwandlung trotz einer damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahme zu einer Ausweitung der Bodenversiegelung auf Landesebene beiträgt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg
Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag.

Die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden ist auf die Dauer nicht vertretbar und sollte zukünftig möglichst auf null reduziert werden. Das Land Brandenburg kann hierzu einen Beitrag leisten, indem die Umwandlung von Waldflächen versagt werden soll, wenn diese Umwandlung trotz Ausgleichsmaßnahmen mit einer zunehmenden Bodenversiegelung auf Landesebene verbunden ist.

Waldumwandlungsmaßnahmen werden mit dieser Regelung nicht unmöglich gemacht, können jedoch indirekt mit der Auflage verbunden, im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen statt auf landwirtschaftliche Flächen auf nicht genutzte Flächen wie beispielsweise Industrieruinen oder ehemalige LPG- und Militäranlagen zurückzugreifen. Solche Flächen erscheinen insoweit zum Zweck der Erstaufforstung im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 LWaldG als besonders geeignet. Im günstigsten Fall käme es so im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sogar zu einer Reduktion der Bodenversiegelung und damit zu einer positiven Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Unabhängig von der Problematik der Bodenversiegelung ist eine generelle Erschwernis der Waldumwandlung grundsätzlich positiv zu bewerten. Denn die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts infolge einer Waldumwandlung lässt sich im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen selbst im Fall von erfolgreichen Erstaufforstungen erst nach Jahrzehnten – das heißt bestenfalls zeitlich verzögert – kompensieren.

Die in Brandenburg momentan noch großflächig vorkommenden gleichaltrigen Kiefernreinbestände sind in diesem Zusammenhang keinesfalls als „minderwertig“ anzusehen, da sie im Vergleich zu Erstaufforstungen waldbaulich vergleichsweise günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von strukturreichen Mischwäldern bieten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In § 8 Absatz 2 wird ein neuer Satz nach Satz 3 eingefügt, wonach die Waldumwandlung versagt werden soll, wenn mit dieser Umwandlung eine Zunahme der Bodenversiegelung auf Landesebene einhergeht.

Zu Artikel 2:

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.